

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

19. Jahrgang Nr. L 27

2. Februar 1976

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

76/140/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 2. Dezember 1975 über den von dem Königreich Belgien vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1971 finanzierten Ausgaben 1

76/141/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 2. Dezember 1975 über den von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1971 finanzierten Ausgaben 3

76/142/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 2. Dezember 1975 über den von der Französischen Republik vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1971 finanzierten Ausgaben 5

76/143/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 2. Dezember 1975 über den von der Italienischen Republik vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1971 finanzierten Ausgaben 7

1

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

76/144/EWG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 2. Dezember 1975 über den von dem Großherzogtum Luxemburg vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1971 finanzierten Ausgaben	9
76/145/EWG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 2. Dezember 1975 über den von dem Königreich der Niederlande vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1971 finanzierten Ausgaben	11
76/146/EWG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 2. Dezember 1975 über den von dem Königreich Belgien vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1972 finanzierten Ausgaben	13
76/147/EWG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 2. Dezember 1975 über den von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1972 finanzierten Ausgaben	15
76/148/EWG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 2. Dezember 1975 über den von der Französischen Republik vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1972 finanzierten Ausgaben	17
76/149/EWG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 2. Dezember 1975 über den von der Italienischen Republik vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1972 finanzierten Ausgaben	19
76/150/EWG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 2. Dezember 1975 über den von dem Großherzogtum Luxemburg vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1972 finanzierten Ausgaben	21
76/151/EWG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 2. Dezember 1975 über den von dem Königreich der Niederlande vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1972 finanzierten Ausgaben	23

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 1975

über den von dem Königreich Belgien vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1971 finanzierten Ausgaben

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(76/140/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen der von den in Artikel 4 derselben Verordnung genannten Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Jahresrechnungen ab.

Das Königreich Belgien hat der Kommission die erforderlichen Unterlagen für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1971 übermittelt.

Nach den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie ⁽²⁾, umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß einerseits die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat im Laufe des in Frage stehenden Jahres vorgenommenen Ausgaben, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden, und andererseits die Feststellung des Betrages der gemeinschaftlichen Finanzmittel, der in demselben Mitgliedstaat noch zur Verfügung steht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.

Gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 können lediglich die Erstattungen für die Ausfuhr nach dritten Ländern und die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. vorgenommen werden. Aus den durchgeführten Prüfungen ergab sich, daß ein Teilbetrag in Höhe von 6 761,00 bfrs, gleich 135,22 RE, der gemeldeten Ausgaben diesem Anspruch nicht gerecht wird und daher nicht finanziert werden kann.

Der Mitgliedstaat wurde im einzelnen von diesen Abzügen in Kenntnis gesetzt und konnte seinen Standpunkt hierzu äußern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der von dem Königreich Belgien zur Zahlung der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, zu finanzierenden Ausgaben ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen für das Haushaltsjahr 1971 sind nach Maßgabe der Angaben im Anhang abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 2. Dezember 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Abschluß der Rechnungen der zur Zahlung der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben für das Haushaltsjahr 1971 ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen

1. Zu Beginn des Haushaltsjahres 1971 verfügbare Mittel	—	—	
2. Für das Haushaltsjahr 1971 erhaltene Vorschüsse	5 330 000 000 bfrs	gleich	106 600 000,00 RE
3. Gesamtbetrag zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1971	5 330 000 000 bfrs	gleich	106 600 000,00 RE
4. Für das Haushaltsjahr 1971 geleistete Zahlungen, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden			
— OCCL	3 384 026 038 bfrs	gleich	67 680 520,76 RE
— OBEA	1 362 185 000 bfrs	gleich	27 243 700,00 RE
— ONL	<u>221 515 292 bfrs</u>	gleich	<u>4 430 305,84 RE</u>
Insgesamt	4 967 726 330 bfrs	gleich	99 354 526,60 RE
5. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1971 verfügbare Mittel	362 273 670 bfrs	gleich	7 245 473,40 RE

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 1975

über den von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1971 finanzierten Ausgaben

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(76/141/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen der von den in Artikel 4 derselben Verordnung genannten Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Jahresrechnungen ab.

Die Bundesrepublik Deutschland hat der Kommission die erforderlichen Unterlagen für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1971 übermittelt.

Nach den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie⁽²⁾, umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß einerseits die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat im Laufe des in Frage stehenden Jahres vorgenommenen Ausgaben, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden, und andererseits die Feststellung des Betrages der gemeinschaftlichen Finanzmittel, der in demselben Mitgliedstaat noch zur Verfügung steht.

Gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 können lediglich die Erstattungen für die Ausfuhr nach dritten Ländern und die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen

der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. vorgenommen werden. Aus den durchgeführten Prüfungen ergab sich, daß ein Teilbetrag in Höhe von 27 862 138,77 DM, gleich 7 612 606,22 RE, der gemeldeten Ausgaben diesem Anspruch nicht gerecht wird und daher nicht finanziert werden kann.

Der Mitgliedstaat wurde im einzelnen von diesen Abzügen in Kenntnis gesetzt und konnte seinen Standpunkt hierzu äußern.

Was die Beihilfe für Magermilchpulver, das zur Viehfütterung bestimmt war und nach Italien ausgeführt wurde, anbelangt, so kann auf Grund der zur Verfügung stehenden Information ein Teil, der sich auf 885 701 DM, gleich 241 995,00 RE, beläuft, nicht berücksichtigt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der von der Bundesrepublik Deutschland zur Zahlung der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, zu finanzierenden Ausgaben ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen für das Haushaltsjahr 1971 sind nach Maßgabe der Angaben im Anhang abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 2. Dezember 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.

ANHANG

Abschluß der Rechnungen der zur Zahlung der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben für das Haushaltsjahr 1971 ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen

1. Zu Beginn des Haushaltsjahres 1971 verfügbare Mittel	—	—
2. Für das Haushaltsjahr 1971 erhaltene Vorschüsse	1 478 607 000,00 DM	gleich 403 990 983,61 RE
3. Gesamtbetrag zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1971	1 478 607 000,00 DM	gleich 403 990 983,61 RE
4. Für das Haushaltsjahr 1971 geleistete Zahlungen, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden		
— Bundeskasse Hamburg-Jonas	627 597 497,06 DM ⁽¹⁾	gleich 171 474 725,97 RE
— Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide	123 786 057,61 DM	gleich 33 821 327,21 RE
— Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette	186 284 714,46 DM	gleich 50 897 462,97 RE
— Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker	49 200 926,30 DM ⁽²⁾	gleich 13 442 876,04 RE
— Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh	3 538 178,25 DM	gleich 966 715,37 RE
— Bundesamt für Ernährung und Forsten	403 638 365,20 DM	gleich 110 283 706,34 RE
Insgesamt	<u>1 394 045 738,88 DM</u>	<u>gleich 380 886 813,90 RE</u>
5. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1971 verfügbare Mittel	84 561 261,12 DM	gleich 23 104 169,71 RE

⁽¹⁾ Wovon 1 113 890,20 DM von der GAWI in Frankfurt für Erstattungen bei der Ausfuhr im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlt wurden.

⁽²⁾ Nicht berücksichtigt wurde der Habensaldo des in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 vorgesehenen Sammelkontos, der auf das Sammelkonto des darauffolgenden Jahres zu übertragen ist (1 744 697,15 DM).

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 1975

über den von der Französischen Republik vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1971 finanzierten Ausgaben

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(76/142/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen der von den in Artikel 4 derselben Verordnung genannten Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Jahresrechnungen ab.

Die Französische Republik hat der Kommission die erforderlichen Unterlagen für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1971 übermittelt.

Nach den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie⁽²⁾, umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß einerseits die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat im Laufe des in Frage stehenden Jahres vorgenommenen Ausgaben, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden, und andererseits die Feststellung des Betrages der gemeinschaftlichen Finanzmittel, der in demselben Mitgliedstaat noch zur Verfügung steht.

Gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 können lediglich die Erstattungen für die Ausfuhr nach dritten Ländern und die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte ge-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.

währt bzw. vorgenommen werden. Aus den durchgeführten Prüfungen ergab sich, daß ein Teilbetrag in Höhe von 2 488 651,26 ffrs, gleich 448 067,36 RE, der gemeldeten Ausgaben diesem Anspruch nicht gerecht wird und daher nicht finanziert werden kann.

Der Mitgliedstaat wurde im einzelnen von diesen Abzügen in Kenntnis gesetzt und konnte seinen Standpunkt hierzu äußern.

Was die Behilfe für Magermilchpulver, das zur Viehfütterung bestimmt war und nach Italien ausgeführt wurde, anbelangt, so kann auf Grund der zur Verfügung stehenden Information ein Teil, der sich auf 7 843 976,00 ffrs, gleich 1 412 262,81 RE, beläuft, nicht berücksichtigt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der von der Französischen Republik zur Zahlung der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, zu finanzierenden Ausgaben ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen für das Haushaltsjahr 1971 sind nach Maßgabe der Angaben im Anhang abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 2. Dezember 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Abschluß der Rechnungen der zur Zahlung der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben für das Haushaltsjahr 1971 ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen

1. Zu Beginn des Haushaltsjahres 1971 verfügbare Mittel	—	—
2. Für das Haushaltsjahr 1971 erhaltene Vorschüsse	3 396 258 685,00 ffrs	gleich 611 476 864,31 RE
3. Gesamtbetrag zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1971	3 396 258 685,00 ffrs	gleich 611 476 864,31 RE
4. Für das Haushaltsjahr 1971 geleistete Zahlungen, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden		
— ONIC	1 364 205 168,06 ffrs	gleich 245 617 302,98 RE
— FORMA	1 304 181 641,27 ffrs	gleich 234 810 411,83 RE
— FIRS	418 875 227,15 ffrs ⁽¹⁾	gleich 75 416 078,16 RE
— SIDO	203 192 617,31 ffrs	gleich 36 583 663,38 RE
— Service des Alcools	35 621 726,23 ffrs	gleich 6 413 487,16 RE
— CCPM	846 335,75 ffrs	gleich 152 377,89 RE
Insgesamt	<u>3 326 922 715,77 ffrs</u>	gleich <u>598 993 321,39 RE</u>
5. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1971 verfügbare Mittel	69 335 969,23 ffrs	gleich 12 483 542,92 RE

⁽¹⁾ Nicht berücksichtigt wurde der Habensaldo des in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 vorgesehenen Sammelkontos, der auf das Sammelkonto des darauffolgenden Jahres zu übertragen ist (ffrs 18 771 596,27).

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 1975

über den von der Italienischen Republik vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1971 finanzierten Ausgaben

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(76/143/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen der von den in Artikel 4 derselben Verordnung genannten Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Jahresrechnungen ab.

Die Italienische Republik hat der Kommission die erforderlichen Unterlagen für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1971 übermittelt.

Nach den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie ⁽²⁾, umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß einerseits die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat im Laufe des in Frage stehenden Jahres vorgenommenen Ausgaben, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden, und andererseits die Feststellung des Betrages der gemeinschaftlichen Finanzmittel, der in demselben Mitgliedstaat noch zur Verfügung steht.

Gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 können lediglich die Erstattungen für die Ausfuhr nach dritten Ländern und die Interventionen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.

zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der Gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. vorgenommen werden. Aus den durchgeführten Prüfungen ergab sich, daß ein Teilbetrag in Höhe von 6 094 531 460 Lit, gleich 9 751 250,34 RE, der gemeldeten Ausgaben diesem Anspruch nicht gerecht wird und daher nicht finanziert werden kann.

Der Mitgliedstaat wurde im einzelnen von diesen Abzügen in Kenntnis gesetzt und konnte seinen Standpunkt hierzu äußern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der von der Italienischen Republik zur Zahlung der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, zu finanzierenden Ausgaben ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen für das Haushaltsjahr 1971 sind nach Maßgabe der Angaben im Anhang abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 2. Dezember 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Abschluß der Rechnungen der zur Zahlung der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben für das Haushaltsjahr 1971 ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen

1. Zu Beginn des Haushaltsjahres 1971 verfügbare Mittel	—	—
2. Für das Haushaltsjahr 1971 erhaltene Vorschüsse	250 447 037 367 Lit ⁽¹⁾	gleich 400 715 259,79 RE
3. Gesamtbetrag zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1971	250 447 037 367 Lit	gleich 400 715 259,79 RE
4. Für das Haushaltsjahr 1971 geleistete Zahlungen, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden		
— Intendenza di Finanza — Roma	55 534 253 840 Lit	gleich 88 854 806,14 RE
— Azienda Interventi mercati agricoli	48 290 601 199 Lit	gleich 77 264 961,92 RE
— Cassa Conguaglio Zucchero	2 790 954 186 Lit	gleich 4 465 526,70 RE
— Ente Nazionale Risi ⁽²⁾	0	gleich 0
Insgesamt	<u>106 615 809 225 Lit</u>	<u>gleich 170 585 294,76 RE</u>
5. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1971 verfügbare Mittel	143 831 228 142 Lit	gleich 230 129 965,03 RE

⁽¹⁾ Einschließlich 2 480 211 392 Lit, die von den Zuckerbeiträgen von der Cassa Conguaglio Zucchero einbehalten wurden.

⁽²⁾ Nicht berücksichtigt wurde der Habensaldo des in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 vorgesehenen Sammelkontos, der auf das Sammelkonto des darauffolgenden Jahres zu übertragen ist (41 835 590 Lit).

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 1975

über den von dem Großherzogtum Luxemburg vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1971 finanzierten Ausgaben

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(76/144/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen der von den in Artikel 4 derselben Verordnung genannten Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Jahresrechnungen ab.

Das Großherzogtum Luxemburg hat der Kommission die erforderlichen Unterlagen für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1971 übermittelt.

Nach den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie ⁽²⁾, umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß einerseits die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat im Laufe des in Frage stehenden

Jahres vorgenommenen Ausgaben, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden, und andererseits die Feststellung des Betrages der gemeinschaftlichen Finanzmittel, der in demselben Mitgliedstaat noch zur Verfügung steht —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der von dem Großherzogtum Luxemburg zur Zahlung der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, zu finanzierenden Ausgaben ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen für das Haushaltsjahr 1971 sind nach Maßgabe der Angaben im Anhang abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 2. Dezember 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.

ANHANG

Abschluß der Rechnungen der zur Zahlung der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben für das Haushaltsjahr 1971 ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen

1. Zu Beginn des Haushaltsjahres 1971 verfügbare Mittel	—		—
2. Für das Haushaltsjahr 1971 erhaltene Vorschüsse	76 086 425 lfrs	gleich	1 521 728,50 RE
3. Gesamtbetrag zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1971	76 086 425 lfrs	gleich	1 521 728,50 RE
4. Für das Haushaltsjahr 1971 geleistete Zahlungen, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden			
— Ministère de l'agriculture	71 134 396 lfrs	gleich	1 422 687,92 RE
5. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1971 verfügbare Mittel	4 952 029 lfrs	gleich	99 040,58 RE

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 1975

über den von dem Königreich der Niederlande vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1971 finanzierten Ausgaben

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(76/145/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen der von den in Artikel 4 derselben Verordnung genannten Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Jahresrechnungen ab.

Das Königreich der Niederlande hat der Kommission die erforderlichen Unterlagen für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1971 übermittelt.

Nach den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie ⁽²⁾, umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß einerseits die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat im Laufe des in Frage stehenden Jahres vorgenommenen Ausgaben, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden, und andererseits die Feststellung des Betrages der gemeinschaftlichen Finanzmittel, der in demselben Mitgliedstaat noch zur Verfügung steht.

Gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 können lediglich die Erstattungen für die

Ausfuhr nach dritten Ländern und die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. vorgenommen werden. Aus den durchgeführten Prüfungen ergab sich, daß ein Teilbetrag in Höhe von 1 615 308,00 hfl, gleich 446 217,68 RE, der gemeldeten Ausgaben diesem Anspruch nicht gerecht wird und daher nicht finanziert werden kann.

Der Mitgliedstaat wurde im einzelnen von diesen Abzügen in Kenntnis gesetzt und konnte seinen Standpunkt hierzu äußern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der von dem Königreich der Niederlande zur Zahlung der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, zu finanzierenden Ausgaben ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen für das Haushaltsjahr 1971 sind nach Maßgabe der Angaben im Anhang abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 2. Dezember 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.

ANHANG

Abschluß der Rechnungen der zur Zahlung der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben für das Haushaltsjahr 1971 ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen

1. Zu Beginn des Haushaltsjahres 1971 verfügbare Mittel	—	—	
2. Für das Haushaltsjahr 1971 erhaltene Vorschüsse	989 163 000,00 hfl	gleich	273 249 447,51 RE
3. Gesamtbetrag zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1971	989 163 000,00 hfl	gleich	273 249 447,51 RE
4. Für das Haushaltsjahr 1971 geleistete Zahlungen, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden			
— VIB	8 442 162,17 hfl	gleich	2 332 089,00 RE
— Produktschap akkerbouw	256 089 415,08 hfl	gleich	70 742 932,34 RE
— Produktschap vee en vlees	120 971 665,64 hfl	gleich	33 417 587,19 RE
— Produktschap zuivel	532 720 614,30 hfl	gleich	147 160 390,69 RE
— Produktschap vetten	7 792 640,11 hfl	gleich	2 152 663,01 RE
— Produktschap groenten en fruit	5 689 422,11 hfl	gleich	1 571 663,57 RE
— Produktschap pluimvee en eieren	19 337 196,07 hfl	gleich	5 341 766,87 RE
— Produktschap vis en visprodukten	—		—
Insgesamt	951 043 115,48 hfl	gleich	262 719 092,67 RE
5. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1971 verfügbare Mittel	38 119 884,52 hfl	gleich	10 530 354,84 RE

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 1975

über den von dem Königreich Belgien vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1972 finanzierten Ausgaben

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(76/146/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fonds Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen der von den in Artikel 4 derselben Verordnung genannten Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Jahresrechnungen ab.

Das Königreich Belgien hat der Kommission die erforderlichen Unterlagen für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1972 übermittelt.

Nach den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie ⁽²⁾, umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß einerseits die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat im Laufe des in Frage stehenden Jahres vorgenommenen Ausgaben, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden, und andererseits die Feststellung des Betrages der gemeinschaftlichen Finanzmittel, der in demselben Mitgliedstaat noch zur Verfügung steht.

Gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 können lediglich die Erstattungen für die Ausfuhr nach dritten Ländern und die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen

der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. vorgenommen werden. Aus den durchgeführten Prüfungen ergab sich, daß ein Teilbetrag in Höhe von 198 241,00 bfrs, gleich 3 964,82 RE, der gemeldeten Ausgaben diesem Anspruch nicht gerecht wird und daher nicht finanziert werden kann.

Der Mitgliedstaat wurde im einzelnen von diesen Abzügen in Kenntnis gesetzt und konnte seinen Standpunkt hierzu äußern.

Was die Beihilfe für Magermilchpulver, das zur Viehfütterung bestimmt war und nach Italien ausgeführt wurde, anbelangt, so kann auf Grund der zur Verfügung stehenden Information ein Teil, der sich auf 1 950 000,00 bfrs, gleich 39 000,00 RE, beläuft, nicht berücksichtigt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der von dem Königreich Belgien zur Zahlung der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, zu finanzierenden Ausgaben ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen für das Haushaltsjahr 1972 sind nach Maßgabe der Angaben im Anhang abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 2. Dezember 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.

ANHANG

Abschluß der Rechnungen der zur Zahlung der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben für das Haushaltsjahr 1972 ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen

1. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1971 verfügbare Mittel	362 273 670	bfrs	gleich	7 245 473,40	RE
2. Für das Haushaltsjahr 1972 erhaltene Vorschüsse	6 675 000 000	bfrs	gleich	133 500 000,00	RE
3. Gesamtbetrag zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1972	7 037 273 670	bfrs	gleich	140 745 473,40	RE
4. Für das Haushaltsjahr 1972 geleistete Zahlungen, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden					
— OCCL	3 346 747 121	bfrs	gleich	66 934 942,42	RE
— OBEA	2 489 364 943	bfrs	gleich	49 787 298,86	RE
— ONL	561 700 342	bfrs	gleich	11 234 006,84	RE
Insgesamt	6 397 812 406	bfrs	gleich	127 956 248,12	RE
5. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1972 verfügbare Mittel	639 461 264	bfrs	gleich	12 789 225,28	RE

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 1975

über den von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1972 finanzierten Ausgaben

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(76/147/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fonds Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen der von den in Artikel 4 derselben Verordnung genannten Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Jahresrechnungen ab.

Die Bundesrepublik Deutschland hat der Kommission die erforderlichen Unterlagen für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1972 übermittelt.

Nach den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie ⁽²⁾, umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß einerseits die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat im Laufe des in Frage stehenden Jahres vorgenommenen Ausgaben, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden, und andererseits die Feststellung des Betrages der gemeinschaftlichen Finanzmittel, der in demselben Mitgliedstaat noch zur Verfügung steht.

Gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 können lediglich die Erstattungen für die

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.

Ausfuhr nach dritten Ländern und die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. vorgenommen werden. Aus den durchgeführten Prüfungen ergab sich, daß ein Teilbetrag in Höhe von 16 556 544,12 DM, gleich 4 523 645,93 RE, der gemeldeten Ausgaben diesem Anspruch nicht gerecht wird und daher nicht finanziert werden kann.

Der Mitgliedstaat wurde im einzelnen von diesen Abzügen in Kenntnis gesetzt und konnte seinen Standpunkt hierzu äußern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der von der Bundesrepublik Deutschland zur Zahlung der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, zu finanzierenden Ausgaben ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen für das Haushaltsjahr 1972 sind nach Maßgabe der Angaben im Anhang abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 2. Dezember 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Abschluß der Rechnungen der zur Zahlung der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben für das Haushaltsjahr 1972 ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen

1. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1971 verfügbare Mittel	84 561 261,12 DM	gleich	23 104 169,71 RE
2. Für das Haushaltsjahr 1972 erhaltene Vorschüsse	1 808 040 000,00 DM	gleich	494 000 000,00 RE
3. Gesamtbetrag zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1972	1 892 601 261,12 DM	gleich	517 104 169,71 RE
4. Für das Haushaltsjahr 1972 geleistete Zahlungen, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden			
— Bundeskasse Hamburg-Jonas	803 452 714,52 DM ⁽¹⁾	gleich	219 522 599,60 RE
— Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide	186 499 418,38 DM	gleich	50 956 125,24 RE
— Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette	321 024 216,02 DM	gleich	87 711 534,43 RE
— Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker	94 344 570,08 DM ⁽²⁾	gleich	25 777 204,94 RE
— Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh	114 107,93 DM	gleich	31 177,03 RE
— Bundesamt für Ernährung und Forsten	<u>381 278 594,94 DM</u>	gleich	<u>104 174 479,49 RE</u>
Insgesamt	1 786 713 621,87 DM	gleich	488 173 120,73 RE
5. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1972 verfügbare Mittel	105 887 639,25 DM	gleich	28 931 048,98 RE

⁽¹⁾ Wovon 1 684 262,48 DM von der GAWI in Frankfurt für Erstattungen bei der Ausfuhr im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlt wurden.

⁽²⁾ Nicht berücksichtigt wurde der Habensaldo des in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 vorgesehenen Sammelkontos, der auf das Sammelkonto des darauffolgenden Jahres zu übertragen ist (1 590 818,16 DM).

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 1975

über den von der Französischen Republik vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1972 finanzierten Ausgaben

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(76/148/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen der von den in Artikel 4 derselben Verordnung genannten Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Jahresrechnungen ab.

Die Französische Republik hat der Kommission die erforderlichen Unterlagen für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1972 übermittelt.

Nach den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie ⁽²⁾, umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß einerseits die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat im Laufe des in Frage stehenden Jahres vorgenommenen Ausgaben, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden, und andererseits die Feststellung des Betrages der gemeinschaftlichen Finanzmittel, der in demselben Mitgliedstaat noch zur Verfügung steht.

Gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 können lediglich die Erstattungen für die Ausfuhr nach dritten Ländern und die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen

der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. vorgenommen werden. Aus den durchgeführten Prüfungen ergab sich, daß ein Teilbetrag in Höhe von 82 425 670,48 ffrs, gleich 14 840 268,42 RE, der gemeldeten Ausgaben diesem Anspruch nicht gerecht wird und daher nicht finanziert werden kann.

Der Mitgliedstaat wurde im einzelnen von diesen Abzügen in Kenntnis gesetzt und konnte seinen Standpunkt hierzu äußern.

Was die Beihilfe für Magermilchpulver, das zur Viehfütterung bestimmt war und nach Italien ausgeführt wurde, anbelangt, so kann auf Grund der zur Verfügung stehenden Information ein Teil, der sich auf 1 920 520,00 ffrs, gleich 345 778,59 RE, beläuft, nicht berücksichtigt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der von der Französischen Republik zur Zahlung der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, zu finanzierenden Ausgaben ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen für das Haushaltsjahr 1972 sind nach Maßgabe der Angaben im Anhang abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 2. Dezember 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.

ANHANG

Abschluß der Rechnungen der zur Zahlung der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben für das Haushaltsjahr 1972 ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen

1. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1971 verfügbare Mittel	69 335 969,23 ffrs	gleich	12 483 542,92 RE
2. Für das Haushaltsjahr 1972 erhaltene Vorschüsse	5 087 638 040,00 ffrs	gleich	916 000 000,00 RE
3. Gesamtbetrag zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1972	5 156 974 009,23 ffrs	gleich	928 483 542,92 RE
4. Für das Haushaltsjahr 1972 geleistete Zahlungen, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden			
— ONIC	2 688 826 104,59 ffrs	gleich	484 107 692,49 RE
— FORMA	1 515 988 526,12 ffrs	gleich	272 945 024,59 RE
— FIRS	452 012 824,15 ffrs ⁽¹⁾	gleich	81 382 312,12 RE
— SIDO	327 510 493,97 ffrs	gleich	58 966 382,85 RE
— Service des Alcools	5 621 856,75 ffrs	gleich	1 012 183,01 RE
— CCPM	2 779 134,58 ffrs	gleich	500 367,21 RE
Insgesamt	4 992 738 940,16 ffrs	gleich	898 913 962,28 RE
5. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1972 verfügbare Mittel	164 235 069,07 ffrs	gleich	29 569 580,64 RE

⁽¹⁾ Nicht berücksichtigt wurde der Habensaldo des in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 vorgesehenen Sammelkontos, der auf das Sammelkonto des darauffolgenden Jahres zu übertragen ist (14 094 598,79 ffrs).

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 1975

über den von der Italienischen Republik vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1972 finanzierten Ausgaben

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(76/149/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen der von den in Artikel 4 derselben Verordnung genannten Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Jahresrechnungen ab.

Die Italienische Republik hat der Kommission die erforderlichen Unterlagen für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1972 übermittelt.

Nach den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie ⁽²⁾, umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß einerseits die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat im Laufe des in Frage stehenden Jahres vorgenommenen Ausgaben, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden, und andererseits die Feststellung des Betrages der gemeinschaftlichen Finanzmittel, der in demselben Mitgliedstaat noch zur Verfügung steht.

Gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 können lediglich die Erstattungen für die Ausfuhr nach dritten Ländern und die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. vorgenommen werden. Aus den durchgeführten Prüfungen ergab sich, daß ein Teilbetrag in Höhe von 8 256 341 003 Lit, gleich 13 210 145,60 RE, der gemeldeten Ausgaben diesem Anspruch nicht gerecht wird und daher nicht finanziert werden kann.

Der Mitgliedstaat wurde im einzelnen von diesen Abzügen in Kenntnis gesetzt und konnte seinen Standpunkt hierzu äußern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der von der Italienischen Republik zur Zahlung der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, zu finanzierenden Ausgaben ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen für das Haushaltsjahr 1972 sind nach Maßgabe der Angaben im Anhang abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 2. Dezember 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.

ANHANG

Abschluß der Rechnungen der zur Zahlung der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben für das Haushaltsjahr 1972 ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen

1. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1971 verfügbare Mittel	143 831 228 142 Lit	gleich	230 129 965,03 RE
2. Für das Haushaltsjahr 1972 erhaltene Vorschüsse	270 915 944 563 Lit ⁽¹⁾	gleich	433 465 511,30 RE
3. Gesamtbetrag zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1972	414 747 172 705 Lit	gleich	663 595 476,33 RE
4. Für das Haushaltsjahr 1972 geleistete Zahlungen, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden			
— Intendenza di Finanza — Roma	83 198 707 725 Lit	gleich	133 117 932,36 RE
— Azienda Interventi mercati agricoli	243 850 574 826 Lit	gleich	390 160 919,72 RE
— Cassa Conguaglio Zucchero	7 734 088 467 Lit	gleich	12 374 541,55 RE
— Ente Nazionale Risi ⁽²⁾	0	gleich	0
Insgesamt	<u>334 783 371 018 Lit</u>	gleich	<u>535 653 393,63 RE</u>
5. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1972 verfügbare Mittel	79 963 801 687 Lit	gleich	127 942 082,70 RE

⁽¹⁾ Einschließlich 6 540 944 563 Lit, die von den Zuckerbeiträgen von der Cassa Conguaglio Zucchero einbehalten wurden.

⁽²⁾ Nicht berücksichtigt wurde der Habensaldo des in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 vorgesehenen Sammelkontos, der auf das Sammelkonto des darauffolgenden Jahres zu übertragen ist (79 775 353 Lit).

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 1975

über den von dem Großherzogtum Luxemburg vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1972 finanzierten Ausgaben

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(76/150/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen der von den in Artikel 4 derselben Verordnung genannten Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Jahresrechnungen ab.

Das Großherzogtum Luxemburg hat der Kommission die erforderlichen Unterlagen für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1972 übermittelt.

Nach den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie ⁽²⁾, umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß einerseits die Feststellung der Höhe

der in jedem Mitgliedstaat im Laufe des in Frage stehenden Jahres vorgenommenen Ausgaben, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden, und andererseits die Feststellung des Betrages der gemeinschaftlichen Finanzmittel, der in demselben Mitgliedstaat noch zur Verfügung steht —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der von dem Großherzogtum Luxemburg zur Zahlung der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, zu finanzierenden Ausgaben ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen für das Haushaltsjahr 1972 sind nach Maßgabe der Angaben im Anhang abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 2. Dezember 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.

ANHANG

Abschluß der Rechnungen der zur Zahlung der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben für das Haushaltsjahr 1972 ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen

1. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1971 verfügbare Mittel	4 952 029,00 lfrs	gleich	99 040,58 RE
2. Für das Haushaltsjahr 1972 erhaltene Vorschüsse	87 500 000,00 lfrs	gleich	1 750 000,00 RE
3. Gesamtbetrag zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1972	92 452 029,00 lfrs	gleich	1 849 040,58 RE
4. Für das Haushaltsjahr 1972 geleistete Zahlungen, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden			
— Ministère de l'agriculture	94 852 293,20 lfrs	gleich	1 897 045,86 RE
5. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1972 verfügbare Mittel	— 2 400 264,20 lfrs	gleich	— 48 005,28 RE

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 1975

über den von dem Königreich der Niederlande vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1972 finanzierten Ausgaben

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(76/151/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen der von den in Artikel 4 derselben Verordnung genannten Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Jahresrechnungen ab.

Das Königreich der Niederlande hat der Kommission die erforderlichen Unterlagen für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1972 übermittelt.

Nach den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie ⁽²⁾, umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß einerseits die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat im Laufe des in Frage stehenden Jahres vorgenommenen Ausgaben, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden, und andererseits die Feststellung des Betrages der gemeinschaftlichen Finanzmittel, der in demselben Mitgliedstaat noch zur Verfügung steht.

Gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 können lediglich die Erstattungen für die

Ausfuhr nach dritten Ländern und die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. vorgenommen werden. Aus den durchgeführten Prüfungen ergab sich, daß ein Teilbetrag in Höhe von 93 732,15 hfl, gleich 25 892,86 RE, der gemeldeten Ausgaben diesem Anspruch nicht gerecht wird und daher nicht finanziert werden kann.

Der Mitgliedstaat wurde im einzelnen von diesen Abzügen in Kenntnis gesetzt und konnte seinen Standpunkt hierzu äußern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der von dem Königreich der Niederlande zur Zahlung der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, zu finanzierenden Ausgaben ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen für das Haushaltsjahr 1972 sind nach Maßgabe der Angaben im Anhang abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 2. Dezember 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.

ANHANG

Abschluß der Rechnungen der zur Zahlung der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben für das Haushaltsjahr 1972 ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen

1. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1971 verfügbare Mittel	38 119 884,52 hfl	gleich	10 530 354,84 RE
2. Für das Haushaltsjahr 1972 erhaltene Vorschüsse	1 218 130 000,00 hfl	gleich	336 500 000,00 RE
3. Gesamtbetrag zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1972	1 256 249 884,52 hfl	gleich	347 030 354,84 RE
4. Für das Haushaltsjahr 1972 geleistete Zahlungen, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden			
— VIB	146 152 555,02 hfl	gleich	40 373 633,98 RE
— Produktschap akkerbouw	380 792 938,17 hfl	gleich	105 191 419,38 RE
— Produktschap vee en vlees	147 231 819,51 hfl	gleich	40 671 773,35 RE
— Produktschap zuivel	506 224 131,96 hfl	gleich	139 840 920,43 RE
— Produktschap vetten	16 653 845,24 hfl	gleich	4 600 509,73 RE
— Produktschap groenten en fruit	6 921 529,02 hfl	gleich	1 912 024,59 RE
— Produktschap pluimvee en eieren	22 750 271,50 hfl	gleich	6 284 605,39 RE
— Produktschap vis en visprodukten	971 383,33 hfl	gleich	268 337,94 RE
Insgesamt	1 227 698 473,75 hfl	gleich	339 143 224,79 RE
5. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1972 verfügbare Mittel	28 551 410,77 hfl	gleich	7 887 130,05 RE